



**Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT**

Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Herbst 2021

Aufsichtsarbeit Nr. 4 (Öffentliches Recht)¹

Diese Aufgabe umfasst 4 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Die im April 2014 erlassene Tabakerzeugnisrichtlinie (TERL) enthält in Art. 10 Abs. 1 unter anderem eine Regelung, wonach die Mitgliedstaaten spätestens ab dem 13. Mai 2020 vorsehen müssen, dass mindestens 65 Prozent der Fläche der Verpackung von Tabakerzeugnissen aus „kombinierten Warnhinweisen“ bestehen müssen. Dabei handelt es sich um eine Kombination aus verschiedenen „Schockbildern“ und Warntexten, wobei der Text durch einen schwarzen Rahmen deutlich vom Rest der Verpackung abgehoben ist. Die konkret zu verwendenden Bilder und Texte sind in Anhang II der TERL aufgelistet. Format, Layout und Proportionen der Warnhinweise werden in einem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission festgelegt. Den Mitgliedstaaten ist bei alledem kein inhaltlicher Umsetzungsspielraum eingeräumt.

Der Bundestag erlässt daraufhin eine Neufassung des Tabakerzeugnisgesetzes (TEG), die am 13. Mai 2020 in Kraft tritt. Dessen § 6 TEG lautet:

(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Verpackungen mit den Warnhinweisen versehen sind, die eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 vorschreibt.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft [BMEL] wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union Inhalt, Art und Weise sowie Umfang der Warnhinweise zu regeln.

Das BMEL hat darauf gestützt die Tabakerzeugnisverordnung (TEV) erlassen. Dort heißt es in § 14 Abs. 1 TEV:

Die kombinierten Text-Bild-Warnhinweise [...] sind Anhang II der [Tabakerzeugnisrichtlinie] in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Für deren Format, Layout

¹ Der Sachverhalt wurde, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich war, aktualisiert.
Seite 1 von 4

und Proportionen gelten die Anforderungen [...] des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1842 der Kommission vom 9. Oktober 2015 (ABl. L 267 vom 14.10.2015, S. 5).

Verstöße „*gegen § 6 Abs. 1 TEG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 TEG*“ sind nach § 35 TEG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet wird.

Sowohl in der Gesetzesbegründung als auch in den Erwägungsgründen der Richtlinie wird argumentiert, die Grundrechte des Grundgesetzes seien wegen der unionsrechtlichen Vorgaben nicht anwendbar. Der Eingriff in die unternehmerische Freiheit sei gerechtfertigt, weil hiermit das Leben und die körperliche Unversehrtheit potentieller Kundinnen und Kunden sowie die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt geschützt würden. Aus Auswertungen ähnlicher Maßnahmen in Drittstaaten gehe – was zutrifft – hervor, dass Schockbilder mehr Menschen vom Rauchen abhalten oder abbringen können, als es beispielsweise bei einer reinen Textwarnung der Fall wäre. Dies gelte vor allem für Personen, die mit dem Rauchen noch gar nicht angefangen haben. Hierunter wiederum fielen insbesondere Jugendliche, die eines besonderen Schutzes bedürften. Auf einen solchen Effekt hoffe man auch in Europa. Auch würden – was ebenfalls zutrifft – trotz zahlreicher Aufklärungskampagnen nach wie vor etwa 26 Prozent der Unionsbevölkerung rauchen, was auch für die Gesundheitssysteme sowie für die volkswirtschaftliche Produktivität der Mitgliedstaaten eine erhebliche Belastung darstelle. Was die Meinungsfreiheit anbelangt, so sei diese schon gar nicht einschlägig; denn Studien hätten – ebenfalls zutreffend – ergeben, dass der weit überwiegende Teil der Bevölkerung der Auffassung sei, die Tabakerzeugnishersteller hätten mit den aufgedruckten Warnhinweisen inhaltlich nichts zu tun.

Die Tabak-AG (T), eine juristische Person nach dem Recht Österreichs mit Sitz in Klagenfurt (Österreich), stellt in Deutschland Tabakerzeugnisse her und veräußert diese an Händler sowie an Endkunden in Österreich und Deutschland. Sie ist der Auffassung, die Pflicht zum Aufdrucken der kombinierten Warnhinweise verletze sie in ihren Grundrechten „aus Art. 12 Abs. 1 GG und aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG“. Die Warnhinweise hätten – insbesondere durch die Schockbilder – eine vom Kauf abschreckende Wirkung, weshalb insoweit mit Umsatzeinbußen zu rechnen sei. Ferner könne es nicht angehen, dass T gezwungen werde, sich derartige Aussagen zu eigen zu machen, hinter denen sie nicht stehe. Außerdem werde sie durch die Pflicht zum Aufdrucken der Warnhinweise davon abgehalten, auf den betroffenen Flächen der Verpackung eigene Inhalte – wie etwa Werbetexte – aufzudrucken.

Darüber hinaus ist T der Ansicht, potentielle Kundinnen und Kunden müssten selbst entscheiden, ob sie sich freiwillig in Gefahr begeben wollen. Der freiheitliche Staat dürfe die Bürgerinnen und Bürger nicht zu einem möglichst risikolosen Leben drängen. Auch das vorgebrachte Argument, mit dem Erlass des TEG und der TEV würde Deutschland nur seinen Pflichten nach der TERL nachkommen, will T nicht gelten lassen: Art. 10 Abs. 1 TERL sei seinerseits wegen eines Verstoßes gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union nichtig.

Zudem verstießen die deutschen Umsetzungsnormen gegen weitere Normen und Prinzipien des Grundgesetzes. Denn zum einen führe die vom deutschen Gesetzgeber genutzte Regelungstechnik dazu, dass die Adressatinnen und Adressaten sich die einzelnen Anforderungen aus insgesamt vier verschiedenen Rechtstexten – TEG, TEV, TERL und Durchführungsbeschluss – mühsam „zusammensuchen“ müssen. Zum anderen sei die Verweisung in §§ 35, 6 Abs. 2 TEG auf die Rechtsverordnung (TEV), die ihrerseits auf die jeweils geltende Fassung des Anhangs II der TERL verweist, unzulässig. Hierdurch werde die Entscheidung darüber, welches Verhalten sanktionierbar ist, letztlich nicht vom Parlament, sondern von der Verwaltung beziehungsweise dem Unionsgesetzgeber getroffen. Diese beiden regelungstechnischen Aspekte der deutschen Umsetzungsnormen seien, anders als die Inhalte der Regelungen, auch unionsrechtlich nicht vorgegeben.

Demgegenüber argumentiert die Regierung, dass die grundgesetzlichen Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG erfüllt werden. Der Umstand, dass es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, sei hierbei zu berücksichtigen.

Am 14. Mai 2021 geht beim BVerfG per Post ein vom gesetzlichen Vertreter der T unterschriebener Schriftsatz ein, in dem die Argumente der T ausführlich dargelegt werden. Sie beantragt, §§ 6 und 35 TEG sowie § 14 Abs. 1 TEV für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

Aufgabe 1: Ist die Verfassungsbeschwerde der T zulässig?

Nach einigen Vorüberlegungen zu dem Fall setzt das BVerfG das Verfassungsbeschwerdeverfahren aus und legt dem EuGH – der sich mit diesen Fragen bislang nicht auseinanderzusetzen hatte – die Frage vor, ob Art. 10 Abs. 1 TERL mit Art. 16 und Art. 11 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar ist.

Aufgabe 2: Ist die Vorlagefrage des BVerfG zulässig?



Aufgabe 3: Was wird der EuGH auf die Vorlagefrage hin antworten?

Nach Eingang der Antwort des EuGH setzt das BVerfG das Verfassungsbeschwerdeverfahren fort.

Aufgabe 4: Ist die Verfassungsbeschwerde der T begründet?

Bearbeitungshinweise:

1. Die Aufgaben sind in einem umfassenden Rechtsgutachten zu bearbeiten. Dabei ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ggf. hilfsgutachtlich einzugehen.
2. Bei der Bearbeitung der Aufgaben 2 und 4 ist jeweils davon auszugehen, dass die Verfassungsbeschwerde der T zulässig ist.
3. Bei der Bearbeitung der Aufgaben 3 und 4 ist davon auszugehen, dass die Vorlage des BVerfG an den EuGH zulässig ist.
4. Bei der Bearbeitung der Aufgabe 3 ist eine Verletzung anderer primärrechtlicher Normen als der in der Vorlagefrage genannten Unionsgrundrechte nicht zu prüfen.
5. Bei der Bearbeitung der Aufgabe 4 ist zusätzlich davon auszugehen, dass Art. 10 Abs. 1 TERL insgesamt primärrechtskonform ist. Verstöße gegen Art. 80, Art. 14 und Art. 3 GG sind nicht zu prüfen.
6. Christi Himmelfahrt fiel im Jahr 2021 auf Donnerstag, den 13. Mai.

Organisatorischer Hinweis:

Die **Besprechung** findet am **Dienstag, 11.10.2022 um 9 Uhr c. t. voraussichtlich hybrid in NUni, HS 13, statt**. Weitere Informationen sowie ggf. ein Anmeldeverfahren finden Sie auf **Moodle**. Die **Klausurrückgabe** erfolgt voraussichtlich am **Sa., 12.11.2022, 15:00 Uhr, über Moodle**.

Bitte überprüfen Sie diese Angaben ggf. auf <http://www.jura.uni-heidelberg.de/examensvorbereitung/>.

Formelle Voraussetzungen für die Teilnahme am HK-Klausurenkurs:

Liegen diese formellen Voraussetzungen nicht vor, so erfolgt **keine Korrektur**!

Deckblatt: Nachname, Vorname (ggf. abgekürzt), Matrikelnummer, HK-Nummer, Fachbereich.

Die Abgabe erfolgt **ausschließlich** durch **Hochladen** auf moodle. Zulässig sind Scans als PDF. Ausnahmsweise können auch computerschriftliche Bearbeitungen als doc, docx, rtf oder odt hochgeladen werden.

Dazu ausführlicher: <http://www.jura.uni-heidelberg.de/examensvorbereitung/lehrprogramm/klausurentraining>.

Rückmeldung/ Kritik an der Korrektur richten Sie bitte an: examensvorbereitung@jurs.uni-heidelberg.de